

Satzung der Conny und Levi von Winden - Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Conny und Levi von Winden - Stiftung"
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Deidesheim.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend, insbesondere durch Kunst und Kultur.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck insbesondere durch die Unterstützung von Personen, vorrangig Kinder und Jugendliche z. B. durch Musik, Bildende Kunst und Literatur mit dem Ziele, der Entwicklung von Persönlichkeit, sozialer Kompetenz, Toleranz, der Inklusion der eigenen wie auch anderer Personen in Gemeinschaft, Gesellschaft und Staat. Die Unterstützung kann sowohl direkt, wie auch mittelbar, z. B. über Aktivitäten, die ursächlich von Anderen getragen werden (Kulturvereine, Musikvereine, soziale Einrichtungen o. ä.) erfolgen. Es sollen weiterhin auch Aktivitäten möglich sein, mit dem Ziel, Menschen zu finden und zu motivieren, die Stiftung zu unterstützen. Dabei müssen allerdings die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln stehen.
- (3) Der Wirkungskreis der unterstützten Maßnahmen soll auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg begrenzt sein. Im Falle von Zustiftungen etc. oder auch auf Beschluss des Vorstands kann der Wirkungskreis erweitert oder anders festgelegt werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Aktivitäten fördern und keine Aufgaben übernehmen, die üblicherweise von Staat oder Kirche getragen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen in Höhe von
30.000.- Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Zuwendungen der Stifter oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.

(4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ein Inflationsausgleich kann über eine Neuanlage etwaiger Ausschüttungen auf Beschluss des Vorstands jährlich durchgeführt werden. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig. Es ist Wille der Stifter, das Vermögen auch in großen Teilen in Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen oder vergleichbaren Derivaten (z. B. Discountzertifikate o. ä.) anzulegen, wobei Finanzprodukte, die schon gemäß ihrer Konzeption den Totalverlust des Kapitals mit vergleichsweise hoher Wahrscheinlichkeit einbeziehen (z. B. Optionsscheine, Knock-outs o. ä.), ausscheiden. Es ist auf eine konsequente Diversifizierung der Gesamtanlage zu achten.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organ der Stiftung ist derzeit einzig der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Ein freiwilliges, vorzeitiges Ausscheiden ist möglich. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bis die Wiederwahl erfolgt ist, bleiben die betreffenden Vorstandsmitglieder im Amt. Es ist anzustreben, dass die ordentliche Amtszeit der Vorstandsmitglieder nicht zeitgleich endet.
- (3) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellen die ursprünglichen Stifter ein Ersatzmitglied. Sollte keiner der beiden ursprünglichen Stifter mehr leben bzw. geschäftsfähig sein, bestimmt der noch amtierende Vorstand die Nachfolge.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Der Vorstand kann ein einzelnes Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Sollte der Vorstand dies wünschen oder die finanzielle Situation es geeignet erscheinen lassen, die Entscheidungen und Führungsaufgaben mit einem größeren Personalstock umzusetzen, kann der Stiftung neben dem Vorstand ein Kuratorium zu Seite gestellt oder der Vorstand vergrößert werden. Die Stiftungssatzung ist in diesem Falle entsprechend zu ändern. Die Modalitäten, wie die Entscheidungsfindung zukünftig geregelt wird, wird im Rahmen einer Satzungsänderung vom amtierenden Vorstand festgelegt. Die Entscheidungen müssen immer mehrheitlich gefasst werden, es darf kein Vetorecht einer einzelnen Person geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt. Zu Lebzeiten der ursprünglichen Stifter bedürfen Beschlüsse des Vorstands, sofern sie selbst nicht Mitglied des Vorstands und voll geschäftsfähig sind, deren Zustimmung.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 1. die Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.

(4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird, solange noch mindestens einer der beiden ursprünglichen Stifter lebt und voll geschäftsfähig ist, nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen. Sollten die beiden Stifter nicht mehr im Vorstand der Stiftung tätig sein, hat die Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde zwingend zu erfolgen.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde.

§ 10

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

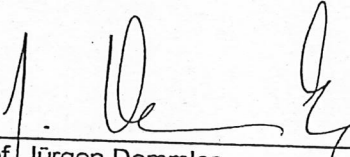
- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich Kunst und/oder Kultur und/oder Jugend liegen und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich Kunst und/oder Kultur und/oder Jugend liegen und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Stiftung jeweils zur Hälfte an die Kolpingkapelle Deidesheim und den Förderverein des Musikvereins Sinzheim e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Beide Vereine gelten als gemeinnützig im Sinne dieser Satzung. Sollte einer der beiden Vereine nicht mehr bestehen bzw. die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben sein, geht das gesamte Vermögen an den anderen Verein. Im Falle, dass beide Vereine nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine dann noch zu bestimmende gemeinnützige Stiftung mit möglichst ähnlicher Ausrichtung im Hinblick auf den Bestimmungszweck.

Unterschriftenliste zur

Satzung der Conny und Levi von Winden – Stiftung

in der (geänderten) Fassung vom 07.11.2017

Sinzheim, 08/11/17
Ort, Datum


Prof. Jürgen Demmler

Werkheim, 11.11.17
Ort, Datum

Alexandra Flößer
Alexandra Flößer

Diedesheim, 24.11.17
Ort, Datum

H.-P. Gans
Hans-Peter Gans

Freiburg, 9.11.17
Ort, Datum


Holger Schäfer

Sieheim, 08/11/17
Ort, Datum

P. Siebert
Petra Siebert